



Peter P. Rubens, *Der Raub der Töchter des Leukippos*, 1617

RRLEX | RUMPF RECHTSANWÄLTE

NEWSLETTER

NR. 4: MAI 2020

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	– Neuigkeiten – Mandatsarbeit – Wussten Sie eigentlich ...?
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	– Politik und COVID-19 – Devisenkurse und Wirtschaftsdaten
GESETZGEBUNG	– COVID-19 (Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht u.a.) – Personenstandsgesetz zur Vereinfachung der Anerkennung von Scheidungen
RECHTSPRECHUNG	– Verfassungsgericht: Unzureichende Würdigung eines ärztlichen Pflichtverstosses verletzt Art. 17 der Verfassung
RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND	– BVerfG: Anleihenkäufe der EZB verfassungswidrig

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaşı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Redaktion: Benedikt Rumpf

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUIGKEITEN

ENGLISH SUMMARY: Corona did not hurt us but changed working methods to a certain extent

Corona hat an unserem Geschäft prinzipiell wenig geändert. Allerdings haben wir sowohl in Stuttgart als auch in Istanbul auf eine Mischung zwischen Büropräsenz und Heimarbeit umgestellt, mit wir auch in Zukunft den Anforderungen unserer Mandanten gerecht zu werden glauben. Störend wirkt sich die eher erratische Corona-Politik der türkischen Regierung aus.

MANDATSARBEIT

ENGLISH SUMMARY: In our practice we still see the tendency of foreign capital to retire from the Turkish market.

Erneut kommen Mandate auf uns zu, welche die Liquidation von Unternehmen zum Gegenstand haben, darunter auch europaweit bekannte Namen. Das Prozessgeschäft geht seinen gewöhnlichen Gang, darunter neu ein großer türkischer Hersteller von Stahlrohren und Stahlprofilen mit einem Verfahren gegen einen deutschen Abnehmer.

WUSSTEN SIE EIGENTLICH...?

Prinzipiell muss im deutschen Recht eine Schenkung, die bis zu zehn Jahre vor dem Tod des Erblassers an einen Erben erfolgt ist, dem Pflichtteilsberechtigten auf seinen Anspruch angerechnet werden (Pflichtteilsergänzungsanspruch). Das gilt auch für Immobilien. Die Zehnjahresfrist entfällt aber, wenn der Erblasser den wirtschaftlichen Nutzen behalten hat. Das ist zum Beispiel der Fall bei der Schenkung eines Wohnhauses an einen Erben, in dem dann aber die Eltern aufgrund eines Wohnrechts drin wohnen bleiben.

Und: im türkischen Recht beträgt die Frist nur ein Jahr.

AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT

POLITIK

ENGLISH SUMMARY: Turkish politics are shaped by Corona. Instead of allowing transparent and, first of all, scientifically well-founded discussion, the Turkish state chooses to react with detention of doctors or journalists who criticize the lack of transparency and compliance to a minimum standard of democratic principles. The unemployment amounts to 13,6%, the devaluation of the Turkish Lira has continued.

Die türkische Politik ist derzeit von COVID-19 (Corona-Krise) beherrscht. Der Lock-down von Justiz und Rechtsverfolgung wurde soeben zum 15. Juni 2020 verlängert. Ob die Richter/innen das für dringend notwendige Fortbildung oder die Aufarbeitung ihrer Akten nutzen, wissen wir nicht. Die Maßnahmen der türkischen Regierung erscheinen teilweise nachvollziehbar, aber intransparent. Es wird auf der Straße streng gegen Verstöße gegen Regierungsanordnungen durchgegriffen, allerdings ist der Bürger, was die zuverlässige Information über den Status der Pandemie und die Begründung von Maßnahmen angeht, weitgehend auf sich selbst gestellt. Auf kritische Äußerungen von Arztverbänden oder anderen Zivilorganisationen wird mit Festnahmen

statt ordentlicher Aufklärung und transparenter Auseinandersetzung reagiert. Der AKP-Staat wacht eifersüchtig darauf, dass CHP-Großstadtverwaltungen keine eigenen, womöglich effektivere Maßnahmen treffen.

DEISENKURSE UND WIRTSCHAFTSZAHLN

Der Euro liegt bei 7,7 TL, der Dollar hat einen kritischen Sprung auf 7,1 TL gemacht (11.5.2020).

Quelle: [finanzen.net](#)

Entgegen dem von der türkischen Regierung verbreiteten Optimismus für die türkische Wirtschaft dürfte die Türkei den weltweiten Trends folgen, nämlich ein mittelfristiges Minuswachstum erleben. Erst im Jahre 2021 könnte wieder mit einem Wachstum von 3,5% zu rechnen sein.

Quelle: [Cumhuriyet](#)

Die Arbeitslosenzahl lag im Februar bei 4,228 Mio (13,6%). Die Jugendarbeitslosigkeit wird mit 24,4% beziffert

Quelle: [Patronlardünyası](#)

Die regierungsnahen Zeitung Sabah lässt ihre Kommentatoren dagegen ein rosiges Bild zeichnen, wonach mit einem Wachstum von 5% soll gerechnet werden können.

Quelle: [Sabah](#)

GESETZGEBUNG

ENGLISH SUMMARY: Turkey has been struck by COVID-19 more than the publicly accessible information concedes. Since March 2020, the President and the Parliament have taken some measures, some through "omnibus bills", some through Presidential Decrees. As lawyers, we are primarily concerned by the lock-down of justice which is to last until June 15th, 2020; all oral hearings have been postponed to dates after October. Prescription periods and executions have been suspended. The termination of employment contracts has been lifted and other measures to protect employees been taken. Turkey has restricted the pay-out of profits to shareholders of joint stock companies for the year 2019.

COVID-19-GESETZE (ARBEITSRECHT, GESELLSCHAFTSRECHT U.A.)

Im Rahmen des Paketgesetzes Nr. 7226 v. 25.3.2020 wurden verschiedene Maßnahmen getroffen bzw. der Präsident ermächtigt, Maßnahmen zu ergreifen.

Die wohl wichtigste Maßnahme ist die Verfügung des Stillstandes der Justiz, einschließlich der Vollstreckungs- und Vollziehungsmaßnahmen. Dies wird mit der Vermeidung von „grundrechtlichen Einbußen“ begründet, bedeutet aber auch gleichzeitig, dass laufende Verfahren noch weiter in die Länge gezogen werden. Anders gesagt: Die Umstand, dass die türkische Justiz sich bis heute nicht in der Lage gezeigt hat, ein Verfahren mit möglichst wenig mündlichen Verhandlungen und mit ordentlicher schriftlicher Vorbereitung durchzuführen, hat nun zur Folge, dass die Aussetzung mündlicher Verhandlungen zu überflüssigen weiteren Verzögerungen führen.

Quelle: [Amtsblatt](#)

Die Aussetzung der Fristen war zunächst bis 30.4.2020 verfügt worden, wurde dann aber später durch Präsidialdekret Nr. 2840 auf den 15.6.3030 erstreckt. Sämtliche mündliche Verhandlungen wurden aufgehoben und in der Regel auf Daten ab Oktober 2020 verlegt.

Quelle: [Amtliche Gesetzessammlung](#)

Weitere Maßnahmen der Regierung (i.e. des Präsidenten) betreffen das Aussetzen der Hotelsteuern bis November 2020, dies dient auch der Förderung des Tourismus im Sommer. Ferner soll die Ausgabe von Krediten an Kleinbetriebe durch Staatsgarantien gefördert werden.

Mit Gesetz Nr. 7242 v. 14.4.2020, bekannt gemacht am 15.4.2020, wurden zahlreiche Maßnahmen getroffen, die zur vorzeitigen Entlassung zahlreicher verurteilter Straftäter führten. Begünstigt wurden vor allem Vermögensdeliquenten (Betrüger, Diebe)

Quelle: [Amtsblatt](#)

Mit Gesetz Nr. 7244, bekannt gemacht am 17.4.2020, hat das türkische Parlament ein Paketgesetz erlassen, in dem wieder viele Dinge gleichzeitig geregelt wurden.

Kapitalgesellschaften ist es untersagt worden, mehr als 25% des in 2019 generierten Gewinns auszuschütten. Die Beschränkung gilt zunächst bis 30.9.2020. Der Präsident der Republik kann diese Frist um bis zu drei Monate verkürzen oder verlängern. Das Wirtschaftsministerium darf Ausnahmen gewähren. Welche Sanktionen bei einem Verstoß verhängt werden können, bleibt unklar bzw. weiteren Bestimmungen überlassen.

Nutzer bzw. Pächter und Mieter von Grundstücken in öffentlichem Eigentum können Zahlungsaufschübe beantragen, in manchen Zusammenhängen werden Zahlungsaufschübe von drei Monaten ohne Antrag gewährt. Einige Nebensteuern (z.B. Reklamesteuer) werden für den Zeitraum, in dem Betriebe geschlossen bleiben müssen, nicht erhoben.

Reguläre Mitgliederversammlungen von Vereinen und Kammern werden ausgesetzt bzw. verschoben bzw. mit den Mitgliederversammlungen 2021 verschmolzen.

Kurzarbeitern werden Zuschüsse in Höhe von 39,24 TL pro Tag gewährt. Wer in Kurzarbeit befindliche Beschäftigte über das erlaubte Maß hinaus beschäftigt, begeht eine Ordnungswidrigkeit.

Ordentliche Kündigungen von Arbeitsverhältnissen sind bis 17.7.2020 nicht möglich. Arbeitnehmer können jedoch in unbezahlten Urlaub gehen. Der Arbeitgeber kann Arbeitnehmer nicht ohne deren Zustimmung in den unbezahlten Urlaub schicken. Der Präsident kann diese Fristen um bis zu sechs Monate verlängern. Verstöße gegen die Kündigungsbeschränkung führen zur Unwirksamkeit der Kündigung und können zur Verhängung von Geldbußen bis zur Höhe eines Bruttomonatsgehalts führen.

Tarifverträge werden um drei Monate verlängert.

Zu den Maßnahmen gehört auch der Kampf gegen das Horten und Verkaufen zu Wucherpreisen. Dazu wird eigens ein entsprechender Rat eingerichtet.

Insgesamt wird mit dem Gesetz versucht, in zahlreichen Bereichen des Wirtschaftslebens Erleichterungen zu bringen. Allerdings wird die Umsetzung für den türkischen Staat, dessen Finanzen ohnehin angeschlagen sind, weitere Belastungen bringen.

Es ist davon auszugehen, dass es nicht bei diesen Regelungen bleibt.

Quelle: [Amtsblatt](#)

PERSONENSTANDSGESETZ ZUR VEREINFACHUNG DER ANERKENNUNG VON SCHEIDUNGEN

Mit dem oben genannten Paketgesetz Nr. 7226 wurde die vereinfachte Registrierung ausländischer Scheidungen in Art. 27/A des Personenstandsgesetzes ausgedehnt. Besonders interessant ist die Neuregelung, dass türkische Staatsangehörige die Anerkennung in der Türkei alleine dann beantragen können, wenn der geschiedene Ehegatte verstorben oder – was in der Praxis besonders interessant ist – Ausländer ist (Neufassung des Art. 27/A des Personenstandsgesetzes).

Quelle: [Amtsblatt](#)

RECHTSPRECHUNG

VERFASSUNGSGERICHT: UNZUREICHENDE WÜRDIGUNG EINES ÄRZTLICHEN PFLICHTVERSTOSSES VERLETZT GEGEN ART. 17 DER VERFASSUNG

ENGLISH SUMMARY: Although surgery and treatment of a child with a severe genetic disease were accurate, the Constitutional Court considered the judgment of the administrative courts which - in a claim for compensation filed by the parents of the child - did not deal with the allegation of the claimants concerning the lack of sufficient previous information, as a breach of Article 17 of the Constitution, which protects life and corporal integrity. According to the Court, administrative bodies (here: public hospitals) as well as administrative courts must spend all efforts to assure the protection of the constitutional rights of the citizen; in the case at hand the courts had failed to do so (Judgment of 15 February 2020).

Mit Urteil v. 15.1.2020 (Az. 2015/8483) setzte sich das Verfassungsgericht mit einem dramatischen Fall auseinander, der die Behandlung eines genetisch erkrankten Kindes betraf, das dann später während der laufenden Verfahren verstorben ist. Das Kind war 2002 von den Eltern in eine staatliche Klinik eingeliefert worden. Diagnostiziert wurde der Verdacht auf Hirninfarkte, zurückzuführen auf eine genetische Blutungsstörung, die regelmäßig zur Entstehung von Blutgerinnseln führte. Da sich der Zustand des Kindes trotz zweier Operationen und medikamentöser Behandlung zunehmend verschlechterte, verlangten die Eltern von den Gesundheitsbehörden Schadensersatz und Schmerzensgeld wegen angeblicher fehlerhafter Behandlung. Das Gesundheitsministerium lehnte ab, worauf die Eltern Klage bei dem insoweit zuständigen Verwaltungsgericht erhoben. Sie begründeten dies entsprechend der üblichen Rechtspraxis mit „Verschulden des öffentlichen Dienstes“ (*hizmet kusuru*). Die Abweisung der Klage auch in der letzten Instanz begründeten die Verwaltungsgerichte damit, dass die erhobenen Gutachten nicht den Nachweis eines Behandlungsfehlers erbracht hätten.

Gegen das abweisende letztinstanzliche Urteil des Staatsrats erhoben die Eltern Verfassungsbeschwerde.

Das Verfassungsgericht hob das letztinstanzliche Urteil des Staatsrats auf und verwies die Sache an das zuständige Verwaltungsgericht zurück.

Das Urteil ist insoweit bemerkenswert, als das Verfassungsgericht hier nicht auf den Kern der verwaltungsgerichtlichen Urteile abstellte, nämlich die Frage, ob ein Behandlungsfehler vorlag. Insoweit hatte es nichts zu beanstanden. Vielmehr hängte das Verfassungsgericht sein Urteil an

einer scheinbaren Nebensache auf. Denn die Eltern hatten vor dem Verwaltungsgericht auch gerügt, dass die zweite Operation ohne Einwilligung der Eltern durchgeführt worden war. Tatsächlich hatte das Krankenhaus den Eltern ein Formular vorgelegt gehabt, wo sie durch Unterschrift in unbestimmter Weise darin einwilligten, dass die Operateure Operationen durchführen dürften. Dabei wurde in dem Formular allgemein darauf hingewiesen, dass Operationen auch negative Folgen haben könnten.

Das Verfassungsgericht vermisste nun in den Urteilen der Verwaltungsgerichts Ausführungen und Bewertungen zu der Frage, ob hier eine Aufklärungspflichtverletzung vorliegt und welche Folgen das für den Ausgang des Verfahrens haben könnte. Allein diesen Umstand sah das Verfassungsgericht als Verstoß gegen Art. 17 der [Verfassung](#), der den verfassungsgerichtlichen Schutz von Leib und Leben formuliert. Denn alle Behörden, auch die Verwaltungsgerichte, seien berufen, für den Schutz von Leib und Leben Sorge zu tragen. Dieser Verpflichtung sei das Verwaltungsgericht hier jedoch nicht nachgekommen.

Konsequenterweise versagte das Verfassungsgericht den Beschwerdeführern eine Entschädigung, da hierüber ggf. nach Rückverweisung das Verwaltungsgericht wird entscheiden müssen.

Quelle: [VerfG](#)

RECHTSNACHRICHTEN AUS DEUTSCHLAND

BVERFG: ANLEIHENKÄUFE DER EZB VERFASSUNGSWIDRIG

ENGLISH SUMMARY: In a recent judgment, the German Federal Court draw some serious limitations to a lawyer who billed exaggerated fees to an employee who had sought his support against his employer.

Mit Beschluss v. Urt. v. 05.05.2020, Az. 2 BvR 859/15 u.a., gab das Bundesverfassungsgericht eine Gruppe von Verfassungsbeschwerden statt, welche die Geldpolitik der EU betrafen, genauer: die Maßnahmen der EZB, schwächelnden EU-Mitgliedstaaten mit dem Ankauf von Staatsanleihen mit mehr als 2,5 Billionen (2,5 Tausend Milliarden) Euro unter die Arme zu greifen. In dem Verfahren ging es im Kern um die Kompetenzordnung in der EU und die demokratische Legitimation der Entscheidungen ihrer Organe, hier der EZB.

Das Bundesverfassungsgericht vertrat hier die Auffassung, dass die Ankaufpolitik nicht von der Kompetenzordnung der EU gedeckt sei.

Das Urteil erfuhr als „anti-europäisch“ sofort scharf Kritik, die wir allerdings nicht teilen.

Das BVerfG verfügt über eine lange Tradition von Urteilen, in denen das EWG-EG-EU-System auf den Prüfstein des deutschen Grundgesetzes gestellt wurde. Nach anfänglichem Knirschen im Getriebe unserer Verfassungsrechtsprechung folgte das Bundesverfassungsgericht dann dem Grundsatz, dass EU-Recht selbstverständlich vollen Geltungsanspruch auf nationalem Boden habe. Nur in besonderen Ausnahmefällen sei denkbar, dass EU-Entscheidungen gegen Kernbestände des Grundgesetzes verstießen. Im berühmten Solange-Urteil aus dem Jahre 1974 stellte das BVerfG den grundsätzlichen Vorrang von direkt anwendbarem EU-Recht fest. Im Solange-II-Beschluss von 1986 lehnte sich das BVerfG dann mit der Aussage zurück, dass die EG-Rechtsordnung grundsätzlich für ausreichend Grundrechts- und Rechtsschutz Sorge. Tatsächlich hat die EU später in der Europäischen Grundrechte-Charta einen eigenen Text zu „Unionsgrundrechten“ gesorgt. Dabei postulierte das BVerfG ein „Kooperationsverhältnis“ mit dem EuGH.

Das jüngste Urteil nun legt den Finger in eine andere Wunde, nämlich das Demokratiedefizit, unter dem die EU nach wie vor leidet. Zunächst einmal wird festgestellt, dass die EZB nicht dafür zuständig sei, wirtschaftspolitische Entscheidungen zu treffen, zumal solche mit erheblichen Auswirkungen auf das System der EU und ihrer Mitgliedstaaten. Wir sprechen hier immerhin von mehr als 2.500 Milliarden Euro, die die EZB in einzelne Mitgliedstaaten pumpt. Dem setzt das BVerfG die fehlende demokratische Legitimation der EZB entgegen, zumal für solche Entscheidungen, die weit über ihre Kompetenz, die Geldpolitik mit zu gestalten, hinausgeht.

Die an dem Urteil geübte Kritik zeugt sowohl von einem kurzen Gedächtnis der Kritiker als auch von einer Fehleinschätzung der Zusammenhänge und Vergleichbarkeiten. Denn zur - ungerechtfertigten - inhaltlichen Kritik kommt noch der - ebenso ungerechtfertigte - Hinweis auf Ungarn und Polen hinzu.

Inhaltlich ist das BVerfG-Urteil konsequent. Vor allem schreibt es den EU-Organen weder etwas vor noch übt es „Ungehorsam“. Das BVerfG hat kraft seiner durch das GG eingeräumten Kompetenz die Grundrechte, insbesondere auch die politischen Teilhaberechte der Bürger Deutschlands zu wahren. In dem Augenblick, in dem ein EU-Organ seinen Kompetenzrahmen willkürlich verlässt, darf und muss das BVerfG eingreifen. Wenn der EuGH, der ja vom BVerfG noch verfahrensgemäß angerufen worden war und im Vorlageverfahren das Vorgehen der EZB geduldet hat, *offensichtlich* wesentliche Prüfungsgrundsätze außer Acht lässt, darf das BVerfG - und das ist der Kern des neuen Urteils - die EZB dazu auffordern, sich zumindest zu erklären, nachdem dem BVerfG die Kompetenz fehlt, eine EZB-Entscheidung aufzuheben.

Was den Vergleich mit Ungarn und Polen angeht, so stellt sich die Frage eher der Kompetenz der diesen Vergleich anstellenden Kommentatoren. Darin möchten wir ausschließlich die Reaktion der Kommissionspräsidentin von der Leyen einschließen. In Ungarn und Polen geht es um gravierende Einschnitte der *dortigen* Politik in die *eigene* Justiz und damit die Grundrechte der eigenen Bürger, welche zur Recht als Bruch der Europäischen Grundrechteordnung qualifiziert werden. Es geht also um die Auflösung grundrechtsorientierter Werte in einzelnen *Mitgliedstaaten*. Dagegen geht es hier darum, dass die *Europäische Union* sich im eigenen Demokratiedefizit austobt und mit weitreichenden ökonomischen Folgen in die politischen Grundrechte von EU-Bürgern eingreift.

Die Diskussion ist also, bei richtiger Betrachtung, nicht durch das BVerfG ausgelöst worden, das hier eine Art Notbremse zieht, sondern durch die EZB und dann den EuGH, der - wie das BVerfG es formuliert - die Kontrolle der Verhältnismäßigkeit in "schlechterdings nicht mehr nachvollziehbar"er Weise ausübt. Das Verhältnismäßigkeitsprinzip gehört zum Kernbestand europäischer Verfassungsgrundsätze, bislang besteht zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten und obersten Verwaltungsgerichten ein weitreichender Konsens über Inhalt und Anwendungstechnik dieser „Maßstabsnorm“ oder „normativen Maßstabs“, mit welchem der Konflikt von Verfassungsgrundsätzen gelöst wird bzw. die Willkür von Eingriffen in Bürgerrechte durch die Obrigkeit auf das „verhältnismäßig richtige Maß“ begrenzt wird. Und wenn das Bundesverfassungsgericht, das sich sehr wohl auch vom Grundsatz der politischen Zurückhaltung leiten lässt, solch harte Worte für schlampige Rechtsanwendung des EuGH findet, dann sollte das zu denken geben. Zu kurieren ist hier nicht deutsche Besserwisserei, sondern europäischer Über-eifer, in dem einfach wesentliche Grundsätze vergessen werden, die das fragile Verhältnis zwischen Brüssel und den EU-Bürgern besteht, die trotz allem auch Bürger ihrer jeweiligen Nationalstaaten sind.

Das durch das BVerfG aufgedeckte Problem ist nicht zu lösen, indem man das BVerfG auspeitscht, sondern dadurch, dass die EU bzw. ihre Mitglieder dafür sorgen, dass solche

Maßnahmen wie die der EZB unter Beteiligung des Europäischen Parlaments eine ausreichende europäische Rechtsgrundlage erhalten. Man darf davon ausgehen, dass gerade Länder wie Ungarn und Polen gerne an der Schaffung einer solchen Rechtsgrundlage mitwirken werden.

Quelle: [LTO](#)